



## **Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“**

Der Markt Manching im Landkreis Pfaffenhofen erlässt aufgrund  
der §§ 2 Abs. 1,9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)  
des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)  
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
der Planzeichenverordnung (PlanzV)  
in der derzeit gültigen Fassung die nachstehende Satzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 13 „Gewerbegebiet II“**.

Bestandteile:

Satzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 13 „Gewerbegebiet II“** in der Fassung vom 13.12.2018.

Mit beigefügt ist eine Begründung in der Fassung vom 13.12.2018.

### **Festsetzung durch Text**

Ziffer 4 der Festsetzungen durch Text der am 21.11.2002 bekanntgemachten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“ (Fassung vom 21.01.2002) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Werbeanlagen zur B16 und zur BAB sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an den Fassaden und zwar bis zu einer Gesamtbreite von max. 5 % der jeweiligen Wandfläche zulässig. Je 20 m Straßenfrontlänge ist eine Fahne oder Pylon zulässig. Diese dürfen auch in Gruppen zusammen gefasst werden. Die Werbefläche der einzelnen Fahne (= Fahnenfläche x 2) oder die Gesamtwerbefläche des Pylons darf dabei max. 5 qm betragen.“

Manching, 13.12.2018

Nerb H.

1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

1. Die Satzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“ in der Fassung vom 13.12.2018 wird ausgefertigt.

Manching, 13.12.2018

Nerb H.

1. Bürgermeister

2. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“ vom 22.01.2002 wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens am 20.12.2018 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“ in der Fassung vom 13.12.2018 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 21.11.2002 in Kraft.

Die Satzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“ in der Fassung vom 13.12.2018 mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“ in der Fassung vom 13.12.2018 ist damit rückwirkend zum 21.11.2002 rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Manching, 21.12.2018

Nerb H.

1. Bürgermeister

## **Begründung zum ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“ in der Fassung vom 13.12.2018**

In seiner Sitzung vom 22.01.2002 hat der Marktgemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet II“ in der Fassung vom 21.01.2002 als Satzung beschlossen.

Allerdings wurde die Änderungssatzung unter Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen (Werbeanlagen) versehentlich abweichend zum Satzungsbeschluss ausgefertigt. Während laut Satzungsbeschluss Werbeanlagen nur an den Fassaden mit einer Gesamtbreite von max. 5 % der jeweiligen Wandfläche zulässig sind, ist im Satzungstext ausgeführt, dass Werbeanlagen nur an den Fassaden „in einer Gesamtfläche von max. 5 % der jeweiligen Fassadenlänge zulässig“ sind.

Da es sich hier um einen offensichtlichen Fehler im Sinne des § 214 BauGB handelt, kann dieser durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB behoben werden. Hierbei wird das zu heilende Verfahren ab dem Zeitpunkt wiederholt, zu dem der Fehler erstmals auftrat. Bei der 2. Änderung war dies ab der Ausfertigung, so dass nur diese mit anschließender Bekanntmachung zu wiederholen ist.

Manching, 13.12.2018



Nerb H.  
1. Bürgermeister